

IV. Unterrichtsgeld.

Dasselbe beträgt für das Semester ohne Unterscheidung zwischen Vorlesungen und Übungen, ordentlichen und ausserordentlichen Studierenden, 2 Mark pro Wochenstunde.

Nur für die Teilnahme an den chemischen Übungen findet eine abweichende Berechnung statt; es sind nämlich zu entrichten:

- bis zu 2 halben Tagen 20 Mark,
- für 3 halbe Tage 30 Mark,
- für 4 halbe Tage und mehr 50 Mark.

Jeder Studierende ist verpflichtet, in einem Semester mindestens 6 wöchentliche Unterrichtsstunden zu belegen, in welche Zahl Privatvorlesungen nicht eingerechnet werden.

In Beziehung auf die Bemessung des **Unterrichtsgelds** ist Folgendes bestimmt:

- a) bei Vorträgen wird die volle programmässige Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt worden sind;
- b) bei Übungsstunden wird im allgemeinen nach der Zahl der belegten Wochenstunden gerechnet; sind aber für ein Fach mehr als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so wird zum mindesten für 4 Stunden bezahlt; sind 4 oder weniger als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so muss nach der Zahl der Stunden des Lehrplans bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt worden ist. Es bleibt jedoch dem Lehrer vorbehalten, jedem einzelnen Studierenden ein Minimum der zu besuchenden Übungsstunden vorzuschreiben, wo durch ein solches Minimum nach seinem Ermessen ein entsprechender Erfolg des Unterrichts bedingt ist.

Für die Benützung der Apparate und Instrumente sowie für Materialverbrauch etc. wird ein **Ersatzgeld** erhoben, das beträgt:

- a) bei dem Besuch der Übungen zur praktischen Geometrie im Sommersemester in der Abteilung I 3 *M.*, in I und II zus. 5 *M.*, in II 3 *M.*;

b) bei dem Besuch der physikalischen und elektrotechnischen Übungen 1 *M.* pro Wochenstunde und Semester, im ganzen jedoch nicht unter 10 *M.* pro Semester;

c) bei der Teilnahme an den Übungen im Ingenieurlaboratorium und zwar für das Semester 5 *M.* beim Arbeiten in der Materialprüfungsanstalt und 5 *M.* bei Übungen an der Dampfmaschine u. s. w. (vergl. S. 36 u. 37).

Für die mit »privatim« bezeichneten Vorlesungen und Übungen (vgl. unter VIII.) wird das Honorar durch die Dozenten festgesetzt und durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht.

Die Aufnahmegebühr für Neueintretende beträgt 10 Mark.

Ausserdem werden für die Diener 1 *M.* 50 *S.* und als Beitrag in die an der Technischen Hochschule eingerichtete Krankenkasse der Studierenden 4 *M.* pro Semester erhoben. Der letztgenannte Beitrag giebt den Studierenden in Erkrankungsfällen jeder Art das Recht auf unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung im Katharinenhospital bis zur Dauer von 13 Wochen im Semester, sowie auf unentgeltliche ärztliche Konsultation von seiten der Spitalärzte, jedoch nicht in den Wohnungen derselben, sondern nur im Gebäude des Hospitals und nur an Werktagen. In Berücksichtigung besonderer Umstände kann der Lehrerkonvent auf ein bezügliches Gesuch die freie Verpflegung auch über die Dauer von 13 Wochen gewähren.

Die Konsultationen finden statt:

durch den Oberarzt der medizinischen Abteilung	morgens 7 Uhr,
„ „ „ „ chirurgischen	„ „ 8 „
„ „ Spitalarzt für Augenkranke	nachmittags 2 „
„ die Assistenzärzte der medizinischen und der chirurgischen Abteilung	„ nachmittags 3–4 „

Ferner haben die Studierenden Anspruch auf unentgeltliche Verabfolgung der ihnen von den Spitalärzten verordneten Medikamente aus der Adlerapotheke, Gymnasiumsstrasse 18.

Bei Inanspruchnahme dieser Rechte ist die Legitimationskarte vorzuweisen.